

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.1973

Geschäftszahl

1154/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0660/68 E 16. Juni 1969 VwSlg 7599 A/1969 RS 1

Stammrechtssatz

Die nach § 82 Abs 1 StVO einer Bewilligungspflicht unterliegende Benützung darf auch dann nicht vor der Erteilung dieser Bewilligung ausgeübt werden, wenn die Partei aus Abs 5 dieser Gesetzesstelle ein Recht auf die Erteilung der behördlichen Bewilligung für sich in Anspruch nimmt.